

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 146

ausgegeben am 30. Januar 2025

Gesetz

vom 6. Dezember 2024

über die Abänderung des Zustellgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher
Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBL 2008 Nr. 331, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Für die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden in Ver-
waltungssachen gelten, falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist,
ausserdem die folgenden Bestimmungen:

- a) Dokumente werden nur zugestellt, wenn gewährleistet ist, dass auch
der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen
entsprechen würde. Das Vorliegen von Gegenseitigkeit kann durch
Staatsverträge festgestellt werden.
- b) Im Übrigen sind das Europäische Übereinkommen über die Zustel-
lung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und die
vom Fürstentum Liechtenstein gemäss diesem Übereinkommen abge-
gebenen Erklärungen sinngemäss anzuwenden.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 138/2024

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits hängige Zustellungen von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef